

SATZUNG
des
SV GRÜN-WEISS HARBURG von 1920 e. V.

in der Fassung vom 23.3.2016

Die Fassung vom 14.3.2007 wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.3.2010 in den §§ 3, 4, 11 und 23 sowie am 23.3.2016 in den §§ 3, 4, 13 und 23 geändert.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "SV Grün-Weiss Harburg von 1920" mit dem Zusatz "e.V.". Die Kurzformen des Vereinsnamens sind "Grün-Weiss Harburg" und "GWH".
- (2) Der Verein ist der Zusammenschluss der Vereine "VfL Marmstorf von 1920" und "TSV Sinstorf von 1933" im Juni 1970.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes.
- (5) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (6) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dies geschieht auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger, freiwilliger und nicht berufsmäßiger Grundlage. Hierdurch sollen Gesundheit, körperliche Ertüchtigung, Selbstbeherrschung und faires Handeln im Sinne des olympischen Gedankens gefördert werden. In Verbindung hiermit werden Zusammengehörigkeit, Kameradschaft und Toleranz gepflegt.
- (2) Alle Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Art werden abgelehnt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein darf auf Beschluss des Vorstands Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

(2) Dem Verein gehören an:

(2.1) Ordentliche Mitglieder

- a) Aktive Mitglieder, sie genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben und haben aktives und passives Wahlrecht.
- b) Passive Mitglieder, sie genießen -mit Ausnahme der aktiven Sportausübung- ebenfalls alle Rechte, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben und haben gleichfalls aktives und passives Wahlrecht.

(2.2) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Teilzeitmitglieder, die dem Verein zwecks Teilnahme an zeitlich befristeten Kursen und anderen Sportveranstaltungen beitreten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinssatzung und die Beschlüsse des Vereins anerkennt und sich verpflichtet, die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

(2) Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der jeweilig betreffenden Abteilungsleitung.
- b) Für die Aufnahme ist das Ausfüllen eines hierfür bestimmten Eintrittsformulars erforderlich. Bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bedarf es der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter; § 110 BGB gilt hier nicht. Für Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.
- c) Die Aufnahme erfolgt durch Zusendung der Aufnahmebestätigung.
- d) Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden. Der Betroffene kann den Ehrenrat anrufen; dessen Entscheidung ist endgültig.

(3) Außerordentliche Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann auch für eine befristete Zeit erklärt werden (für Sportangebote / Kurse). Sie entsteht nach Anmeldung und durch Zahlung der Teilnahmegebühr.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, die vom Verein geschaffenen Einrichtungen in der gewählten Sportart oder den gewählten Sportarten im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der Sportstätten-Ordnung zu benutzen.

(2) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben die Mitglieder Stimmrecht und das aktive Wahlrecht; nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben die Mitglieder zusätzlich das passive Wahlrecht sowie das Vorschlagsrecht für die Bildung der Organe des Vereins, der Abteilungen und der Ausschüsse.

(3) Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren können ohne Stimmberechtigung an Abteilungsversammlungen teilnehmen.

(4) Für jugendliche Mitglieder gilt im Übrigen die Jugendordnung.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane und der Abteilungen zu beachten und einzuhalten,
- b) sich beim sportlichen Übungsbetrieb, beim Wettkampf und bei gesellschaftlichen Veranstaltungen so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird,
- c) Weisungen des Vorstandes, der Abteilungsleitungen, der Übungsleiter, Sport- und Kampfrichter zu befolgen,
- d) Haus- und Hallenordnungen zu befolgen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Die Austrittserklärung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein, wenn sie für das kommende Jahr wirksam werden soll. Anderenfalls laufen die Mitgliedschaft und die Zahlungsverpflichtung für ein weiteres Jahr weiter. Bei Jugendlichen und Kindern muss die Austrittserklärung das Einverständnis des Erziehungsberechtigten aufweisen.

(3) Der Eingang der Austrittserklärung muss vom Vorstand bestätigt werden.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche vereinseigenen Sportgeräte, Sportbekleidungen, Musikinstrumente usw. sowie alle vereinsinternen schriftlichen Unterlagen unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.

(5) Außerordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung des Kurses oder des Sportangebotes.

(6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden bei

- a) Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b) schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichem Verhalten,
- c) Nichtzahlung des Beitrags trotz schriftlicher Mahnung.

§ 9 Beiträge und Gebühren

(1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge, nämlich:

- a) Vereinsgrundbeiträge,
- b) Aufnahmegebühren,
- c) Abteilungsbeiträge,
- d) Umlagen,
- e) einmalige oder laufende Sonderbeiträge.

(2) Ordentliche Mitglieder

(2.1) Über die Höhe der Beiträge [Absatz 1 Buchstabe a), b) und ggf. d) und e)] entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Beschluss auf Beitragsänderung bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.

(2.2) Die laufenden Beiträge [Absatz 1 Buchstabe a), c), und ggf. d)] sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Stimmt das Mitglied dem Einzugsverfahren nicht zu, ist ihm ein Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(2.3) In der Ausbildung befindliche Mitglieder über 18 Jahre erhalten auf Antrag Beitragsermäßigung. Das gilt auch für bundeswehrpflichtige Mitglieder bei Einberufung.

(2.4) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag die Beiträge stunden, ermäßigen oder befristet erlassen.

(2.5) Der Verein ist berechtigt, Mahn- und Säumnisgebühren einschließlich der Nebenkosten zu erheben. Die Höhe der Gebühren setzt der Vorstand fest.

(2.6) Über Einführung und Höhe eines Abteilungsbeitrages entscheidet die Abteilungsversammlung. Ein solcher Beschluss der Abteilungsversammlung bedarf einer Mehrheit gemäß § 9, Abs. 2.1. Einführungen und Änderungen des Abteilungsbeitrags müssen vom erweiterten Vorstand bestätigt werden.

Der Vorstand kann die Abteilungen auffordern, einen Abteilungsbeitrag einzuführen und diesen bei hinreichender Begründung zu erhöhen.

(2.7) Anspruch auf Familienbeitrag haben Ehepaare oder Einzelpersonen mit Kindern, die in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Anspruch erlischt für Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Diese Personen werden mit dem Zeitpunkt der Volljährigkeit Einzelmitglied. Ausgenommen sind Mitglieder, die einen Antrag nach § 9 Absatz 2 Nummer 2.3 gestellt haben.

(3) Außerordentliche Mitglieder

Die Teilnahmegebühren werden von der Kursleitung in Absprache mit dem Vorstand festgesetzt. Der Beitrag ist in den Teilnahmegebühren enthalten.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) die Jugendversammlung,
- e) die Abteilungsleitungen und Ausschüsse,
- f) die Kassenprüfer,
- g) der Ehrenrat.

(2) Im Vorstand und in den Ausschüsse werden die Beschlüsse, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht abgegebene Stimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle stimmberechtigten Mitglieder. Sie wird alljährlich bis zum 31.3. einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 30 Kalendertage vorher schriftlich oder durch die Vereinszeitung.

(2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung muss folgende Punkte mindestens enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Abteilungsleitungen und der Ausschussvorsitzenden,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- d) Wahlen,

e) Beschlussfassung über Arbeits- und Haushaltsplan des folgenden Jahres sowie über die vorliegenden Anträge.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Kassenprüfer, den Ehrenrat, die Ausschussvorsitzenden und bestätigt die Abteilungsleitungen sowie den Jugendwart.

Sie beschließt über die Neubildung oder die Auflösung von Abteilungen. Der Vorstand ist allerdings berechtigt, sofern ein entsprechender Bedarf vorliegt, neue Abteilungen ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzurichten. Die Entscheidung der Mitglieder hat dann auf der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, und muss einberufen werden, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und in begründeter Weise dieses beim Vorstand beantragen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Beitragsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht abgegebene Stimmen.

(7) Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung an den Vorstand einzureichen.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Anträge des Vorstands oder von den Mitgliedern, welche § 21 Satzungsänderungen Satz 1 und 2, § 22 Verschmelzung oder § 23 Auflösung des Vereins betreffen, sind den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuschicken.

(8) Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn mehr als 1 Kandidat zur Wahl steht oder wenn mehr als $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden durch den Schriftführer protokolliert und von ihm und dem gesetzlichen Vorstand unterzeichnet.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ausgenommen hiervon ist der Jugendwart. Er wird gemäß Jugendordnung auf der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(2) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Kassenverwalter
2. Kassenverwalter
- Jugendwart
- Schriftführer
1. Beisitzer
2. Beisitzer

(3) Alljährlich scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl scheiden aus:

2. Vorsitzender
1. Kassenverwalter
Schriftführer
1. Beisitzer

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl scheiden aus: 1. Vorsitzender

2. Kassenverwalter
Jugendwart
2. Beisitzer

Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung kommissarisch ergänzen. Scheiden mehr als drei Vorstandsmitglieder aus, so muss eine Ergänzungswahl durch eine Mitgliederversammlung erfolgen.

(5) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassenverwalter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstands vertreten den Verein rechtswirksam. Der Vorstand beschließt, welche Rechtsgeschäfte die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes oder ein Geschäftsführer als Einzelperson tätigen können.

(6) Der Vorstand sorgt für den Fortgang der Geschäfte im Einklang mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der einzelnen Abteilungen des Vereins und berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er legt ihr den Jahresbericht und den Arbeits- und Haushaltsplan vor.

(7) Der 1. Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.

(8) Der 1. Kassenverwalter führt in Zusammenarbeit mit dem 2. Kassenverwalter sämtliche Kassengeschäfte des Vereins. Er überwacht Abteilungskassen, erstellt den Jahresabschluss des laufenden Jahres und den Etat für das folgende Jahr.

(9) Der Jugendwart koordiniert die Jugendarbeit des Vereins und vertritt die Vereinsjugend im Vorstand und gegenüber den Jugendsportverbänden.

(10) Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Die Abteilungsleitungen führen ihren Schriftwechsel möglichst selbständig.

(11) Die Beisitzer werden jeweils mit besonderen Aufgaben betraut, z.B. Überwachung des Sportbetriebes, Verteilung der Nutzungszeiten usw.

(12) Die Verpflichtung von Übungsleitern und sonstigen Mitarbeitern (gleichgültig ob haupt- oder nebenamtlich) sowie die Festsetzung von Kostenentschädigungen/ Vergütungen obliegt ausschließlich dem gesetzlichen Vorstand.

(13) Zum erweiterten Vorstand gehören

- (a) die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 2,
- (b) die benannten Abteilungsleitungen,
- (c) die Ausschussvorsitzenden,

(14) Die Abteilungsleitungen haben den Sportbetrieb in ihrer Abteilung nach den Richtlinien des gesamten Vorstandes zu leiten und zu beaufsichtigen. Sie sind für die Ordnung des Sportbetriebes innerhalb ihrer Abteilung verantwortlich. Ihnen obliegt

auch die Verwaltung der Sportgeräte, die ihrer Abteilung zur Verfügung gestellt werden.

(15) Ein Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, jedoch ohne Stimmrecht. Ein angestellter Geschäftsführer oder ein anderer hauptberuflich angestellter Arbeitnehmer des Vereins kann kein Vorstandsamt gem. Abs. 2 bekleiden.

§ 14 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.

(2) Jede Abteilung wird durch ihren Leiter und mindestens einen Vertreter geleitet. Sie sind für die Jugend- und Erwachsenenarbeit der Abteilung verantwortlich. Der Schiedsrichterobmann gehört ebenfalls zur Abteilungsleitung.

(3) Jede Abteilung hat ihre Leitung in einer Abteilungsversammlung, zu der sämtliche stimmberechtigte Mitglieder der Abteilung zu laden sind, bis 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung zu wählen und dem Vorstand mitzuteilen. Die Abteilungsleitung wird für ein Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilungsleitungen werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(4) Jede Abteilung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die nicht gegen diese Satzung verstoßen darf. Vor Inkraftsetzung bedarf die Geschäftsordnung der Zustimmung des Vorstandes.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, von Abteilungen, die Sonderbeiträge erheben, einen eigenen verbindlichen Haushalt zu verlangen. Die Ausgaben dieses Haushaltes dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand überschritten werden. Zum Jahresende hat mit dem 1. Kassenverwalter des Vereins eine Abstimmung zu erfolgen.

§ 15 Ausschüsse

(1) Jugendausschuss

Der Jugendausschuss erfüllt die gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugenderziehung und der Jugendpflege.

Die Jugendordnung bestimmt das Nähere. Sie darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart, der von der Mitgliederversammlung noch zu bestätigen ist.

(2) Sonstige Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, sofern das Vereinsinteresse es erfordert, jederzeit weitere Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen und wieder aufzuheben.

§ 16 Ehrenrat

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres einen Ehrenrat. Er besteht aus 4 Mitgliedern, die mindestens 10 Jahre Mitglied im Verein sein sollen. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen ihren Vorsitzenden.

Der Ehrenrat kann von allen Mitgliedern angerufen werden. Er hat die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten und über Einsprüche zur Mitgliedschaft im Verein (§ 6 und § 8) zu entscheiden.

(2) Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Ehrenrates über Einsprüche zur Mitgliedschaft im Verein sind endgültig.

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören. Sie haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfung sollte zweimal jährlich erfolgen. Über das Ergebnis ist der Vorstand zeitnah zu informieren. Die Kassenprüfer werden so gewählt, dass in jedem Jahr einer ausscheidet. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 18 Haftung des Vereins

(1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 3 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle, Schäden oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

(2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfange nicht, als der Verein Versicherungen für das jeweilige Risiko abgeschlossen hat.

(3) Jedem Mitglied obliegt die Pflicht, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren. Die Mitglieder sind aufgefordert, sich auch auf eigene Kosten zusätzlich zu versichern, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden hinsichtlich der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit des Geschäftsführers und anderer Mitarbeiter.

§ 19 Haftungsbeschränkung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein in Höhe des Vereinsvermögens, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

§ 20 Auszeichnungen und Ehrungen

Der Vorstand ehrt verdiente Mitglieder aufgrund einer Richtlinie, die der Vorstand beschließt. Auszeichnungen und Ehrungen, die von den Gründungsvereinen ausgesprochen wurden, bleiben bestehen.

§ 21 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen redaktioneller Art - auch soweit sie vom Gericht auferlegt werden - können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 22 Verschmelzung

(1) Die Auflösung des Vereins zum Zwecke einer Fusion mit einem anderen, gemeinnützigen Verein kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen sind nicht abgegebene Stimmen.

(2) Im Falle der Verschmelzung des Vereins geht das vorhandene Vereinsvermögen in das Vermögen des aufnehmenden oder neu gegründeten Vereins über.

§ 23 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht abgegebene Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports.